

Lichtensteiner-Galliberger Anzeblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Begeblatt für Schleiz, Hirsch, Sennfeld, Rötha, St. Sebald, Grünhain, Marienberg, Arnsdorf, Otmuthsberg, Wilsa, St. Nicolas, St. Jacob, St. Blasius, Gommla, Thurn, Niederrhein, Schönbach und Lichtenstein

Wochensblatt für das Reg. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Städtische Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 194

Spesenmittelverkauf
im Lebensmittelmarkt

68. Jahrgang
Mittwoch, den 21. August

Wochentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Mittwoch, Gruppen, O.-D.-R. A. Käfchen N. 100 gr = 8 Pf.
Kärmelade, O.-D.-R. B. Käfchen K. 1/2 Pf. = 46 Pf.
Butter, O.-D.-R. B. 1921—Gabe. 50 gr = 35 Pf. Dietrich.
Cassar, 8-Pf.-R. C für August. 100 gr = 20 Pf. Dietrich.
Roch, Wagner.
Weißkohl, 8—11 Uhr, O.-D.-R., 5 Pf. 90 Pf., 10 Pf. 1,75 M.
Zwiebeln, 1 Pf. 25 Pf. Gurken, große 25 Pf., kleine 20 Pf.
für das Süd.

Bezahlung vorher im Beobachtungsamt.

Nr. 2867 I.

Bestimmungen über Ausbringung der Kosten des Flurwächters im Jahre 1918.

1. In der Stadt Lichtenstein wird als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 21 des Gesetzes, bei der die Erhebung von Kosten für Umtauschhandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906, für die Jahre 1918 ein Flurwächter eingesetzt.
2. Der Flurwächter wird durch militärische Hilfskräfte oder durch besonders angestellte Flurwächter ausgebaut.
3. Die Kosten dieses Flurwächters trägt die Stadtgemeinde. Zur teilweisen Deckung dieser Kosten erhält die Stadtgemeinde von den Inhabern der landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Lichtenstein eine Gebühr. Diese Gebühr wird bis auf weiteres auf 50 Pf. für den Unter landwirtschaftlichen Bodenfläche festgesetzt. Besitzer von weniger als 1 Acre haben gleichfalls 50 Pf. zu entrichten. Bei Besitzern von mehr als einem Acre werden die überschreitenden Bodenflächen für die Beweidung auf volle Rüde abgerundet. Die Gebühren werden spätestens im Monat August vom Stadtrat eingehoben.

Lichtenstein, am 18. August 1918
Der Stadtrat.

Suppenverkauf in Gallenberg

Mittwoch, den 21. August. 1/4 Pf. für 30 Pf. Lebensmittelkarte A — Markt 1. — Verkaufszeiten: Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801 bis Schluss vorm. 11—12 Uhr.

Räncherische

Mittwoch, den 21. August vorm. 8—9 Uhr auf grüne Lebensmittelkarte. 1/4 Pf. zu 65 Pf. und 1/4 Pf. zu 80 Pf. Nr. 1 bis 400!

Der Ortsernährungsdienst für Gallenberg.

Mittwoch, den 21. August, nachm. 2 bis 6 Uhr. — 1 Seintner 2,75 Mark.

Kartoffelverkauf

Donnerstag, den 22. August. Auf den Kopf 10 Pfund für 1,50 M. auf Kartoffel- und Blattgut. — Verkaufszeiten: Nr. 1—300 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 301—600 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 6 1—900 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 901 bis 1200 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 1201—1500 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 1501—1800 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 1801—2100 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 2100 bis Schluss nachm. 5—6 Uhr.

Lebensmittelverkauf

Donnerstag, den 22. August nachm. 3—6 Uhr. Lebensmittelkarte!
Eltabellen 1 Päckchen 15 Pf.
Säuerlingsmittel „Säure“ 1 Päckchen 25 Pf.
Weißkämmittel „Burmus“ 1 Päckchen 25 Pf.
Weißkämmittel 1 Päckchen 30 Pf.
Bonbonwürfel 10 Stück 40 Pf.
Weißkämmittel 1 Päckchen 12 Pf.
Gefrorene Steckipfle 100 g 2,40 M.
Geborte Zwetschke 100 g 1.— M.
Salatkruste (Eßgeschirr) 1/2 Pf. 55 Pf.
1 Pf. 1 10 M.
Kroden-Bonbons in Dosen 2 Pfund 8,40 M.

Kindermehlverkauf

Donnerstag, den 22. August, nachm. 3 bis 6 Uhr auf an Wochentischen und für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr. (Zeugnis der Hebammie und Familiensammelbuch vorlegen). 1 Päckchen für 38 Pf.

Eierverkauf

Freitag, den 23. August, vormittags 8—9 Uhr. 1 Stück für 50 Pf. gegen Eierkarte Nr. 1601 bis 1900.

Kandwirte,

welche Güter oder Güter zu Nahrungsmitteln verarbeiten lassen wollen, haben bis spätestens bis 22. August in der Kandwirtenkasse zu melden.
Stadtverwaltung Gallenberg.

Beobachtungsverband.

R.-O.-R. : 677.

Mehlverbrauch der Konditoreien.

1. Das zugewiesene Mehl darf nur im eigenen Betriebe und lediglich zu eigenen Handelszwecken verwendet werden. Weiterverkauf und Verwendung im Betrieb ist untersagt.
2. Die Preise der Waren sind im Verkaufsstruktur jederzeit sichtbar für den Käufer anzuschlagen.
3. Verkauf der Torten darf nur in einzelnen Stücken erfolgen.

Geheimer b. Weid, Kämptermann.

4172 V I. A. III.

Wiehlisten.

Die Bekanntmachung über die Einführung der Wiehlisten v. 23. August 1917 (Nr. 197 der Sächs. Staatszeitung vom 25. August 1917) erläutert folgende Tabelle:

§ 1.

Die Ortbehörden haben für jede Wiehlistaltung, in der Rinder, Röder und Schweine gehalten werden, eine Wiehliste nach dem vom Kommunalverband vorgezeichneten Muster zu führen. Für die Wiehlistungen der Viehhändler, die eigene Landwirtschaft betreiben, ist eine besondere Liste für das Händlervieh und das des Landwirtes der Wirtschaft dienende Vieh zu führen.

In der Wiehliste sind mindestens getrennt aufzuführen:

- a) Röder im Alter bis zu 3 Monaten,
- b) männliches Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
- c) weibliches Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
- d) über 2 Jahre alte Bullen, Stiere und Ochsen,
- e) über 2 Jahre alte Milchkuhe und
- f) über 2 Jahre alte sonstige Kühe,
- g) Schweine im Alter bis zu einem halben Jahr,
- h) über 1/2 Jahr alte Rüebieber,
- i) über 1/2 Jahr alte Suckfauer,
- k) über 1/2 Jahr alte sonstige Schweine.

Reben der Vieh für die einzeliene Wiehlistungen kann eine Wiehliste geführt werden, in die am 1. März, 1. Juli, am 1. September und am 1. Dezember jedes Jahres die Aufzeichnungsummen aus den Einzellisten zu übertragen sind.

Auf Anordnung des Kommunalverbands kann die Einführung auf andere Tiergattungen, insbesondere auf Schafe, Ziegen und Pferde ausgedehnt werden.

§ 2.

Jeder Viehhälter, mit Ausnahme der Viehhändler bezüglich des Händlerviehs, ist verpflichtet, Veränderungen im Bestande der Rinder, Röder und Schweine, namentlich jeden Zugang durch Geburt und Zusatz, jeden Abgang durch Verlust, durch Hauptschlachtung und durch Verenden der Ortbehörde nachzuprüfen und die Wiehlisten zu berichtigten. Außerdem hat bei jeder Viehankunft zu Schlachtzwecken der Obmann des Auswahlausschusses, bei jeder Haustschlachtung der Fleischbeschauer eine Nachprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in die Wiehliste mit Bezeichnung seines Namens und des Prüfungstages einzutragen. Bei jeder Nachprüfung ist die Zahl der hochtragenen Rüde und Mutterkuhen festzustellen und in der Wiehliste besonders zu merken, damit bei der nächsten Durchsicht der Verbleib der angefallenen Jungtiere festgestellt werden kann. Vorgesetzte Unregelmäßigkeiten sind der Ortbehörde und dem Kommunalverband anzugeben.

§ 3.

Auf Grund der eingehenden Regelungen des § 2. der Auslaufescheinungen, Verkaufsermächtigungen, Haustschlachtungsgenehmigungen, Schlachtkleine und Rottschlachtungsgenehmigungen sind die Wiehlisten fortwährend auf dem laufenden zu erhalten.

Auss vor oder aus der vor dem teljährlichen Wiehlistung sind die Viehbestände jeder Gemeinde durch einen Beauftragten der Ortbehörde nachzuprüfen und die Wiehlisten zu berichtigten. Außerdem hat bei jeder Viehankunft zu Schlachtzwecken der Obmann des Auswahlausschusses, bei jeder Haustschlachtung der Fleischbeschauer eine Nachprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in die Wiehliste mit Bezeichnung seines Namens und des Prüfungstages einzutragen. Bei jeder Nachprüfung ist die Zahl der hochtragenen Rüde und Mutterkuhen festzustellen und in der Wiehliste besonders zu merken, damit bei der nächsten Durchsicht der Verbleib der angefallenen Jungtiere festgestellt werden kann. Vorgesetzte Unregelmäßigkeiten sind der Ortbehörde und dem Kommunalverband anzugeben.

Bei der Nachprüfung hat der Viehhälter jede geforderte Auskunft zu geben, den Zugang zu allen Rindenschleichen sowie das Verbreten der Viehden zu gestatten.

§ 4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben die Führung der Wiehlisten zu überwachen und jedes Quartal mindestens stichprobenmäßige Nachprüfungen durch einen Beauftragten einzulegen zu lassen.

Außerdem wird das Ministerium des Innern, Landesschlachtstelle, durch besonders mit entsprechenden Ausweis versehene Beamte die Führung der Wiehlisten und deren Liebereinstimmung mit den Viehbeständen prüfen lassen.

§ 5.

Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Soweit diese im Widerspruch mit den Bestimmungen dieser Bekanntmachung stehen, dürfte sie nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums des Innern erlassen werden.